



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 10/2021

1. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 31. März 2021	Seite 232
Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 31. März 2021	Seite 263

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 31. März 2021

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Studienbeginn ist im Wintersemester.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Soziologie, im Bachelorstudiengang Psychologie oder im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

Ziel des Studienganges ist die Vermittlung von genuin human- und sozialwissenschaftlich orientierten, quantitativ empirisch ausgerichteten Kernkompetenzen mit einem Schwerpunkt auf der Konzeptarbeit für Interventionen im gesundheitsbezogenen Präventionsbereich. Dies befähigt die Absolventen zu der eigenständigen Konzeptionierung von Interventionsmaßnahmen sowie der Planung, Durchführung und Analyse empirischer Projekte, die wissenschaftliche Standards einhalten und somit die Absolventen zum eigenständigen Forschen befähigen. Der Studiengang ist überwiegend forschungsorientiert.

Der Studiengang ist überwiegend auf primäre und sekundäre Prävention hin ausgerichtet. Primäre Prävention umfasst beispielsweise Schulungen zu Ernährung und Bewegung, während im Bereich der sekundären Prävention z.B. Programme zur Reduzierung von Drogen- und Tabakkonsum entwickelt werden. Diese Maßnahmen werden nicht nur entworfen und umgesetzt, sondern auch bezüglich ihrer Wirksamkeit eingeschätzt (evaluiert). Es ist aber auch möglich, neben solchen konkreten Ansätzen abstraktere Strategien zu verfolgen. Im Bereich der sogenannten Verhältnisprävention wird versucht, die Lebensverhältnisse der Menschen zu verbessern, beispielsweise durch verbesserte Zugänge zur Lebensmittelversorgung und zu Gesundheitsangeboten im Allgemeinen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Basismodule:

M1a Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health	10 LP (Pflichtmodul)
M1b Einführung in die Gesundheitsberichterstattung	5 LP (Pflichtmodul)
M1c Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung	10 LP (Pflichtmodul)
M1k Gesundheits- und Qualitätsmanagement	5 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M1d, M1e und M1f ist ein Modul zu wählen:

M1d Sozialstrukturanalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M1e Evidence based medicine	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M1f Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft	5 LP (Wahlpflichtmodul)

M2a Planung und Durchführung der Projektarbeit	15 LP (Pflichtmodul)
M2k Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung	6 LP (Pflichtmodul)
M2b Einführung in die analytische Epidemiologie	6 LP (Pflichtmodul)
M2c Grundlagen der Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M2e, M2f, M2g, M2h und M3e2 ist ein Modul zu wählen:

M2e Ungleichheit und Solidarität	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M2f Grundlagen der Gerontopsychologie (Vertiefung)	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M2g Umweltsoziologie	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M2h Ernährung	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M3e2 Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements	5 LP (Wahlpflichtmodul)

M3a Angewandte Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul)
M3b International vergleichende Gesundheitsforschung	6 LP (Pflichtmodul)
M2d3 Körperliche Aktivität und Gesundheit	4 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M3d und M3g ist ein Modul zu wählen:

M3d Funktionelle Anatomie und Biomechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul)
M3g Biomechanische Ergonomie	5 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul Master-Arbeit:

M4 Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)
------------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges umfassen statistische Grundlagen der Gesundheitsberichterstattung, Evaluationsforschung sowie die Grundlagen gesundheitsbezogener Prävention. Die Vermittlung dieser Inhalte befähigt die Absolventen zur eigenständigen Konzeptionierung, Implementierung und Evaluation von gesundheitsbezogenen Interventionsmaßnahmen. Zur Planung von Interventionen werden Kenntnisse im Bereich der Ernährung und Bewegung vermittelt. Die Besonderheiten unterschiedlicher Zielgruppen (Kinder bis Menschen im höheren Lebensalter, Personen mit Migrationshintergrund etc.) werden zudem gezielt berücksichtigt. Um auch das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Strukturen sowie gesundheitsbezogener Angebots- und Nachfragesituation zu verstehen, werden auch gesellschaftstheoretische Ansätze und Kenntnisse der deutschen und internationalen Sozialstruktur vermittelt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenem Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2021/2022 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2019, S. 240) fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 17. März 2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 24. März 2021.

Chemnitz, den 31. März 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Basismodule:					
M1a Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health	240 AS 4 LVS (S2/Ü2) ASL: 11 Abstracts	60 AS 1 LVS (Ü1)			300 AS / 10 LP
M1b Einführung in die Gesundheitsbericht- erstattung	150 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
M1c Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung	300 AS 4 LVS (S2/Ü2) PL: Hausarbeit				300 AS / 10 LP
M1k Gesundheits- und Qualitätsmanagement	75 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur	75 AS 2 LVS (V2)			150 AS / 5 LP
Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M1d, M1e und M1f ist ein Modul zu wählen:					
M1d Sozialstrukturanalyse	150 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
M1e Evidence based medicine	150 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur				150 AS / 5 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
M1f Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft	150 AS 2 LVS (S2) PL: Klausur				150 AS / 5 LP
M2a Planung und Durchführung der Projektarbeit		270 AS 2 LVS (Ü2)	180 AS 2 LVS (Ü2) PL: schriftliche Ausarbeitung		450 AS / 15 LP
M2k Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung		60 AS 2 LVS (V2)	120 AS 2 LVS (Ü2) PL: Projektarbeit		180 AS / 6 LP
M2b Einführung in die analytische Epidemiologie		180 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL: Klausur			180 AS / 6 LP
M2c Grundlagen der Gerontopsychologie		120 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur			120 AS / 4 LP
Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M2e, M2f, M2g, M2h und M3e2 ist ein Modul zu wählen:					
M2e Ungleichheit und Solidarität		150 AS 2 LVS (S2) PL: schriftliche Ausarbeitung			150 AS / 5 LP
M2f Grundlagen der Gerontopsychologie (Vertiefung)		150 AS 2 LVS (S2) PL: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung			150 AS / 5 LP
M2g Umweltsoziologie		150 AS 2 LVS (S2) PL: mündliche Prüfung			150 AS / 5 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
M2h Ernährung		150 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
M3e2 Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements		150 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur			150 AS / 5 LP
M3a Angewandte Gerontopsychologie			120 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur		120 AS / 4 LP
M3b International vergleichende Gesundheitsforschung			180 AS 2 LVS (S2) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Hausarbeit		180 AS / 6 LP
M2d3 Körperliche Aktivität und Gesundheit			120 AS 3 LVS (V2/Ü1) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur		120 AS / 4 LP
Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M3d und M3g ist ein Modul zu wählen:					
M3d Funktionelle Anatomie und Biomechanik			150 AS 2 LVS (V2) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur		150 AS / 5 LP
M3g Biomechanische Ergonomie			150 AS 2 LVS (V2) PL: mündliche Prüfung		150 AS / 5 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul Master-Arbeit:					
M4 Master-Arbeit				900 AS 1 LVS (K1) PL: Masterarbeit	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS	14	15	13	1	43
Gesamt AS	915	915	870	900	3600 AS / 120 LP

- PL Prüfungsleistung
- PVL Prüfungsvorleistung
- ASL Anrechenbare Studienleistung
- LVS Lehrveranstaltungsstunden
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte
- V Vorlesung
- S Seminar
- Ü Übung
- T Tutorium
- P Praktikum
- PS Planspiel
- E Exkursion
- K Kolloquium
- PR Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M1a
Modulname	Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in einem Seminar auf fortgeschrittenem Niveau exemplarisch in Fragestellungen, Konzepte und Methoden der Gesundheitssoziologie und Public Health ein und wiederholt ggf. Themen aus dem Bachelorstudium. In einer Übung erfolgen angeleitete studentische Recherchen und deren Diskussionen zur Vorbereitung der Projektarbeiten im anschließenden Modul M2a Planung und Durchführung der Projektarbeit. Eine freiwillige Moderation von Lehreinheiten des Seminars durch Studenten ist vorgesehen. Zudem werden wissenschaftstheoretische Grundlagen vermittelt, die für den empirischen Forschungsprozess relevant sind.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben vertiefend die wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen empirischer Forschungen im Bereich der Gesundheitsforschung. Damit werden die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Gesundheit und Gesundheitssysteme I (2 LVS) • Ü: Vorbereitung der Projektarbeiten (2 LVS) • Ü: Wissenschaftstheorie und methodologische Grundlagen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 11 Abstracts, die überwiegend wöchentlich per E-Mail oder Lernplattform eingereicht werden. Ein Abstract umfasst ca. 300 Wörter. Ein Abstract kann übersichtsartig die Inhalte der angegebenen Literatur zusammenfassen oder selbst gewählte Schwerpunkte der angegebenen Literatur behandeln. Zudem können in Abstracts offene Fragen oder Diskussionspunkte angesprochen werden. (Prüfungsnummer: 81709) <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

1b Modulnummer	M1b
Modulname	Einführung in die Gesundheitsberichterstattung
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul führt in Konzepte und Methoden der Gesundheitsberichterstattung und der deskriptiven Epidemiologie ein. Die Studenten lernen unter anderem unterschiedliche Datenquellen, Datenhalter, Indikatorensätze und Klassifikationen der Gesundheitsberichterstattung sowie deren Bedeutung für Public Health kennen. Darüber hinaus werden verschiedene Kennziffern und methodische Verfahren der deskriptiven Epidemiologie vorgestellt und von den Studenten selbst im Rahmen von ausgewählten Anwendungsbeispielen berechnet bzw. angewandt. Freiwillige Kurzreferate von Studenten sind vorgesehen.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben vertiefend die wichtigsten methodischen Grundlagen und Fertigkeiten der Gesundheitsberichterstattung/deskriptiven Epidemiologie. Damit wird die Basis für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf diesem Gebiet sowie für die Recherche von und den Umgang mit gesundheitsbezogenen Daten gelegt. Gleichzeitig steht die spätere Berufstätigkeit in der Praxis der Gesundheitsberichterstattung im Zentrum.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Gesundheitsberichterstattung (Prüfungsnummer: 81901)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M1c
Modulname	Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul baut auf den üblichen quantitativen Vorkenntnissen des Bachelorstudiums der Studenten auf und vermittelt fortgeschrittene Methoden mit dem Schwerpunkt der Bearbeitung gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen. Auf Basis eines zur Verfügung gestellten empirischen Datensatzes entwickeln die Studenten eine eigene gesundheitswissenschaftliche Forschungsfrage und bearbeiten sie im Verlauf des Moduls. Die Arbeit umfasst die Aufarbeitung des wissenschaftlichen Hintergrundes sowie die Datenauswertung, -interpretation und -präsentation. Freiwillige Kurzreferate von Studenten im Seminar sind vorgesehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben vertiefend die wichtigsten quantitativen Fertigkeiten im Bereich der Gesundheitsforschung. Sie lernen, eigene Forschungsfragen zu formulieren und zu bearbeiten. Die erworbenen Kompetenzen sollen sie zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Bereich befähigen sowie bei der erfolgreichen Erstellung der Masterarbeit unterstützen. Gleichzeitig spielen die erworbenen Kompetenzen auch in vielen Arbeitsbereichen von Absolventen/innen des Studienganges außerhalb der Forschung eine wichtige Rolle.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung (2 LVS) • Ü: Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu Seminar und Übung Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung (Umfang: ca. 20 Seiten in Zweierteams (das heißt 10 Seiten pro Person, der individuelle Beitrag ist kenntlich zu machen), Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: 81903)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M1k
Modulname	Gesundheits- und Qualitätsmanagement
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet ökonomische und betriebswirtschaftliche Aspekte und deren spezifische Anwendung in Organisationen des Gesundheitswesens. Ziel dieses Moduls ist es, die ökonomischen Besonderheiten von gesundheitsbezogenen Märkten, Gütern und Nachfrage zu vermitteln. Zudem werden betriebswirtschaftliche Prozesse beleuchtet, um ein grundlegendes Verständnis über unternehmerische Zielstellungen und betriebliche Prozesse in Gesundheitsorganisationen zu entwickeln.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb erforderlicher betriebswirtschaftlicher Grundlagen, die zu kompetentem Handeln in Organisationen des Gesundheitssektors befähigen; Vermittlung von Kompetenzen (planen, organisieren, führen, budgetieren, kontrollieren) für die Übernahme von Managementaufgaben in Gesundheitsorganisationen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen des Managements von Gesundheitsbetrieben (2 LVS) • V: Grundlagen des Qualitätsmanagements (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Managements von Gesundheitsbetrieben (Prüfungsnummer: 83802)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M1d
Modulname	Sozialstrukturanalyse
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse über die Sozialstrukturanalyse als wichtiges Anwendungsgebiet der empirischen Sozialforschung und elementare Fertigkeiten des Umgangs mit soziodemographischen Kennziffern vermittelt. Hierzu gehören ein Überblickswissen über die Verteilung wichtiger sozialer Parameter in der deutschen Gesellschaft, Kenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Sozialstruktur europäischer Gesellschaften sowie Anwendungsfelder der Sozialstrukturanalyse in verschiedenen Formen der Sozialberichterstattung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Es sollen grundlegende Kenntnisse wichtiger sozialer Parameter und deren Verteilung in den europäischen Gesellschaften erworben werden. Zudem soll ein Grundverständnis des Zusammenspiels dieser gesellschaftlichen Parameter vermittelt werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (Prüfungsnummer: 81211)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M1e
Modulname	Evidence based medicine
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden der Aufbau des Gesundheitssystems und dessen rechtliche Rahmenbedingungen, ethische Aspekte in der Medizin, Grundlagen von Evidence based medicine sowie wichtige Kenngrößen von klinischen Studien vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Verständnis zu Funktionen von Gesundheitssystemen (gesetzliche Grundlagen, Zertifizierung, Qualitätsmanagement in der Medizin, Dokumentation, ICD ICF (Internationale Klassifikation von Funktion, Gesundheit und Behinderung), betriebliche Gesundheitsförderung, klinische Studien, klinische statistische Maßzahlen)</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Gesundheitswesen/Evidenzbasierte Medizin (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Gesundheitswesen/Evidenzbasierte Medizin (Prüfungsnummer: 83519)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M1f
Modulname	Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul fungiert als problembezogene Einführung in die soziologische Theorie. Dabei werden gegenwärtige Konfliktlinien herausgearbeitet, Desintegrationsdynamiken aufgezeigt, Machtverhältnisse analysiert und Mechanismen des Zusammenhalts diskutiert. Der inhaltliche Fokus liegt dabei auf den gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen Arm und Reich, Ost und West, Funktionseleiten und Bevölkerung, Jung und Alt, Männern und Frauen oder Arbeit und Kapital.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Ziel dieses Moduls liegt in der problemerschließenden Wissensvermittlung. Es soll ein gemeinsames Grundverständnis der soziologischen Grundlagen moderner Gesellschaften, der wichtigsten strukturellen Wandlungsprozesse sowie der gegenwärtigen Umstrukturierungsphase erreicht werden. Ziel ist zudem der Erwerb der Fähigkeit zur theoretischen Reflexion und soziologischen Bewertung gesellschaftlicher Konflikte.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls (Prüfungsnummer: 81317)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M2a
Modulname	Planung und Durchführung der Projektarbeit
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden vertiefend Grundprobleme sowie aktuelle theoretische und forschungsmethodische Fragen der Prävention und Gesundheitsforschung behandelt, die in diesem Modul zusammengeführt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt die thematische und methodische Konkretisierung der Fragestellungen sowie die Planung und Durchführung der konkreten Untersuchungsschritte bis hin zur Durchführung des Lehrforschungsprojekts. Freiwillige Kurzreferate von Studenten und/oder eine freiwillige Präsentation der Ergebnisse komplexer Übungsaufgaben sind vorgesehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Es soll auf fortgeschrittenem Niveau die Fähigkeit erworben werden, sich selbständig mit den unterschiedlichen Grundproblemen sowie theoretischen und forschungsmethodischen Ansätzen der beiden Spezialgebiete mit einer innerfachlich interdisziplinären Perspektive auseinanderzusetzen. Darauf aufbauend soll gelernt werden, Themen und Forschungsfragen sowie dazu passende Untersuchungsmöglichkeiten zu entwickeln und in einer Projektarbeit anzuwenden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Grundprobleme und forschungsmethodische Fragen empirischer gesundheitsbezogener Forschung (2 LVS) • Ü: Vertiefende Veranstaltung zu den Fragestellungen der Projektarbeiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Untersuchungsproblems auf der Basis der Daten des Lehrforschungsprojekts (Umfang pro Person: ca. 20 Seiten (ca. 6.000 Wörter), Bearbeitungszeit: 6 Wochen; bei einer Gruppenarbeit muss der individuelle Beitrag erkennbar sein) (Prüfungsnummer: 81710)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester und beginnt im Sommersemester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M2k
Modulname	Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul behandelt die pädagogische und psychologische Forschung zur Bedeutung des Aktivitätsverhaltens in Prävention, Rehabilitation und Public Health. Es werden theoretische Konzepte (Sozial-kognitive Theorie, HAPA-Modell) und Ansätze der Gesundheitspädagogik und -psychologie vertiefend in Bezug auf die Gesundheitsförderung behandelt. Grundlagen, Konzepte und Methoden (z.B. zur Steigerung der Selbstwirksamkeit, Handlungsplanung) zur Aufnahme und Aufrechterhaltung von Gesundheitsverhalten im Rahmen von Gesundheitsförderung werden thematisiert und in Bezug auf spezielle Zielgruppen und Settings (z.B. Kindergarten, Schule, Rehabilitation und ältere Menschen) angewendet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studenten vertiefte Fachkenntnisse zu verschiedenen Gesundheitsverhaltensmodellen und deren Anwendung für spezielle Zielgruppen sowie zu verschiedenen Determinanten der Verhaltensänderung. Sie kennen und verstehen zudem die Bedeutung von E-Health und M-Health in der Gesundheitsförderung. Die Studenten sind in der Lage, für verschiedene Settings und Zielgruppen eine Interventionsplanung vorzunehmen und können im Sinne der Methodenkompetenz Gesundheitsförderprogramme theoriegeleitet und evidenzbasiert konzipieren, durchführen, evaluieren und reflektieren. Sie recherchieren und rezipieren selbstständig und zielgerichtet relevante Fachliteratur. Arbeitsergebnisse verschriftlichen und präsentieren sie auf wissenschaftlichem Niveau.</p> <p>Die Studenten sind weiterhin in der Lage, diese Tätigkeiten in Kooperation und gemeinsamer Kommunikation (Sozialkompetenz) durchzuführen. Sie können in Kleingruppen Arbeitsprozesse abstimmen und strukturieren, ihren eigenen Standpunkt argumentativ vertreten und die Sichtweisen anderer kritisch reflektieren und berücksichtigen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Pädagogische und psychologische Aspekte in der Gesundheitsförderung (2 LVS) • Ü: Interventionen in Prävention und Rehabilitation (Intervention Mapping) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul wird im Masterstudiengang Bewegungswissenschaft in Prävention und Rehabilitation eingesetzt.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines theoriegeleiteten sowie evidenzbasierten Interventionsprogrammes zur Förderung des Gesundheitsverhaltens innerhalb eines bestimmten Settings unter Verwendung des Intervention Mapping Ansatzes (in Kleingruppen (2-3 Studenten) (Umfang: pro Student 6-8 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)) und anschließende 20-minütige Präsentation mit Diskussion in der Übung (je Student) (Prüfungsnummer: 83810)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M2b
Modulname	Einführung in die analytische Epidemiologie
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in die analytische Epidemiologie ein. Neben Konzepten und Begriffen der analytischen Epidemiologie lernen die Studenten unterschiedliche epidemiologische Studientypen sowie ihre Anwendungsgebiete (u.a. die Evaluation von Gesundheitsmaßnahmen) kennen. Darüber hinaus werden Fehlerquellen in epidemiologischen Untersuchungen beleuchtet und es wird aufgezeigt, wie mit ihnen umgegangen werden kann. Die freiwillige Bearbeitung von Aufgabenkomplexen durch die Studenten zur Vorlesung ist vorgesehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben vertiefend Kenntnisse zu den wichtigsten methodischen Grundlagen und Anwendungsgebieten/-szenarien der analytischen Epidemiologie. Damit werden die Grundlagen für ein kritisches Lesen epidemiologischer Literatur und ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesem Feld gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die analytische Epidemiologie (2 LVS) • Ü: Übung zur analytischen Epidemiologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die analytische Epidemiologie (Prüfungsnummer: 81905)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M2c
Modulname	Grundlagen der Gerontopsychologie
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie und Kognition
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in grundlegende Theorien der Gerontologie und Gerontopsychologie, Methoden der Gerontopsychologie, Überblick über Herausforderungen und Potentiale des Alterns, körperliche und geistige Gesundheit, Persönlichkeit und soziale Beziehungen im Alter, Person-Umwelt-Passung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse über Fähigkeiten und Bedürfnisse älterer Menschen sowie zu Ansatzpunkten für Förderung und Unterstützung. Sie kennen einflussreiche Theorien und wichtige Befunde der Gerontopsychologie und werden sicherer im Einschätzen der methodischen Qualität von Forschungsarbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Gerontopsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Gerontopsychologie (Prüfungsnummer: 83001)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M2e
Modulname	Ungleichheit und Solidarität
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit Schwerpunkt Arbeit und Organisation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: In diesem Modul werden wichtige theoretische und empirische Zugänge zu Ungleichheiten und Solidarität in modernen Gesellschaften vermittelt. Das Modul vermittelt fundierte Einsichten über Zusammenhänge in modernen Gesellschaften (z.B. Kapital und Arbeit, Wohlstandsniveau und Vertrauen etc). Neben theoretischen Modellen zur Erfassung solcher Zusammenhänge erhalten die Studenten vor allem vertiefte Einblicke in neuere Entwicklungen und Debatten rund um die zentralen Dynamiken und Herausforderungen im Feld der Erwerbsarbeit, die sich im Spannungsfeld von Globalisierung, Digitalisierung und Finanzialisierung bewegen. In mehrfacher Hinsicht werden dabei regelmäßig Fragen berührt, die im weitesten Sinne den gesundheitlichen Zustand der Gesellschaft betreffen und deren Kenntnis für eine Beschäftigung mit Themen öffentlicher Gesundheit („Public Health“) unabdingbar sind. Ein freiwilliges Referat der Studenten im Seminar ist vorgesehen.</p> <p>Qualifikationsziele: Das Ziel dieses Moduls liegt im problemerschließenden Wissenserwerb. Es soll ein gemeinsames Grundverständnis soziologischer Grundlagen moderner Gesellschaften, wichtigster struktureller Wandlungsprozesse sowie der gegenwärtigen Umstrukturierungsphase erreicht werden. Neben den fachlich-inhaltlichen Aufgaben im engeren Sinne verfolgt das Modul zwei weitere Ziele: Zum einen sollen sich die Studenten auf hohem Niveau mit wissenschaftlich komplexen, kontroversen und aktuell aufgrund ihrer politischen Bedeutung brisanten Themen auseinandersetzen. Zum zweiten sollen sich die Studenten darin üben, sich in niveauvoller Weise eine anspruchsvolle und kontroverse Materie anzueignen, diese verständlich einem interdisziplinären Publikum zu präsentieren und gemeinsam zu diskutieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Integration und Konflikt im Wandel von Erwerbsarbeit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema des Seminars (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: 81423)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M2f
Modulname	Grundlagen der Gerontopsychologie (Vertiefung)
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie und Kognition
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Seminar behandelt grundlegende Konzepte, empirische Arbeiten und Methoden der Gerontopsychologie und baut hierbei auf dem Kenntnisstand von Modul M2c Grundlagen der Gerontopsychologie auf.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben vertiefende Kenntnisse zu den wichtigsten Theorien, Befunden und Methoden der Gerontopsychologie. Damit werden die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Grundlagen der Gerontopsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat im Seminar mit schriftlicher Ausarbeitung zum Referatsthema (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: 83002)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M2g
Modulname	Umweltsoziologie
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden vertiefend Grundbegriffe, zentrale Problemfelder und Theorien, typische Forschungsmethoden sowie wichtige Untersuchungen und Forschungsergebnisse dieser Bindestrichsoziologie behandelt. Ein freiwilliges Referat der Studenten im Seminar ist vorgesehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, den Studenten Kenntnisse des Fachs zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, sich eigenständig auf erweiterter Grundlage mit Themen, Thesen, Theorien und Methoden der speziellen Soziologie zu beschäftigen sowie gegebenenfalls selbständig begrenzte Transfers in andere wissenschaftliche Bereiche vorzunehmen und/oder das Wissen für die Anwendung in Praxisfeldern aufzubereiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Politische Soziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls (Prüfungsnummer: 81328)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M2h
Modulname	Ernährung
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden die Grundlagen unterschiedlicher Aspekte der Ernährung vermittelt: Makro-, Mikronährstoffe, Auswirkungen auf die Gesundheit, Ernährung bei Adipositas und ausgewählten chronischen Erkrankungen, Fragebögen zur Erfassung des Ernährungsverhaltens.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel ist der Erwerb von Kenntnissen der zu erwartenden Effekte des Ernährungsverhaltens um diese in einem nachgelagerten Schritt in Interventionsmaßnahmen integrieren zu können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Ernährung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Ernährung (Prüfungsnummer: 83538)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M3e2
Modulname	Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet Themen des betrieblichen Gesundheitsmanagements in unterschiedlichen Settings und beleuchtet die verschiedenen Stakeholder in diesem Bereich. Darüber hinaus wird das Thema Existenzgründung im Gesundheitssektor thematisiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist es, Aspekte des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu vermitteln und die Studenten zur Organisation, Konzeption und Umsetzung von gesundheitsbezogenen Förderprogrammen in Unternehmen zu befähigen. Darüber hinaus werden betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Vorbereitung und Planung einer möglichen beruflichen Selbstständigkeit der Studenten in den Branchen Gesundheit und Sport vermittelt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Betriebliches Gesundheitsmanagement (Prüfungsnummer: 83416)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M3a
Modulname	Angewandte Gerontopsychologie
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Gerontopsychologie und Kognition
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Theorien, Methoden und Befunde der Gerontopsychologie, grundlegende Inhalte aus Nachbardisziplinen in der Alternswissenschaft, Aufgabenstellungen, Best-Practice-Beispiele und aktuelle Entwicklungen in Anwendungsfeldern der Gerontopsychologie (z.B. Techniknutzung, Mobilität, Arbeit, Bildung, Gesundheitsförderung, Wohnen, Pflege)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben vertiefte Kenntnisse der Gerontopsychologie einschließlich ihrer Anwendung. Sie werden befähigt zur wissenschaftlichen und methodenkritischen Rezeption gerontopsychologischer Forschungsliteratur und zur Analyse und Bearbeitung von Problemstellungen aus Anwendungsfeldern der Gerontopsychologie.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Angewandte Gerontopsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Angewandte Gerontopsychologie (Prüfungsnummer: 83007)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M3b
Modulname	International vergleichende Gesundheitsforschung
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in international vergleichende Gesundheitsforschung ein. Vermittelt werden Kenntnisse des Ländervergleichs, Fallstricke international vergleichender Studien zu erkennen und zu umgehen, Aggregatdatenanalysen und Mehrebenenanalysen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben vertiefend Kenntnisse zu den wichtigsten methodologischen Grundlagen der international vergleichenden Gesundheitsforschung. Damit werden die Grundlagen für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesen Feldern gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: International vergleichende Gesundheitsforschung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 3 Aufgabenkomplexen zum Seminar International vergleichende Gesundheitsforschung. Der Nachweis ist erbracht, wenn jeweils mindestens 60 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar International vergleichende Gesundheitsforschung (Umfang: 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: 81713)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M2d3
Modulname	Körperliche Aktivität und Gesundheit
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet spezifische Themen zur gesundheitlichen Bedeutung körperlicher Aktivität. Es werden die Wirkung und Effektivität von körperlicher Aktivität und Bewegungsprogrammen auf den Organismus/die Organsysteme bei Kindern, Erwachsenen und Senioren besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten besitzen vertiefte Kenntnisse über die Wirksamkeit von körperlicher Aktivität und spezifischen Bewegungskonzepten. Die Studenten sind in der Lage, diese inhaltlich zu gestalten und den spezifischen Anforderungen der Zielgruppen anzupassen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Körperliche Aktivität und Gesundheit (2 LVS) • Ü: Körperliche Aktivität und Gesundheit (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Psychologie, Masterstudiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Übungsaufgaben in der Übung Körperliche Aktivität und Gesundheit (Gesamtbearbeitungszeit: 15 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Körperliche Aktivität und Gesundheit (Prüfungsnummer: 83539)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Basismodul

Modulnummer	M3d
Modulname	Funktionelle Anatomie und Biomechanik
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik werden die Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, insbesondere hinsichtlich des funktionellen Zusammenspiels seiner anatomischen Strukturen vermittelt. Zu den Kerninhalten gehören die Differenzierung biologischer Gewebe, Betrachtung anatomischer Besonderheiten der Wirbelsäule, des Beckens, Knies und des Fußes sowie das Zusammenspiel dieser anatomischen Strukturen unter therapeutisch funktionalen Gesichtspunkten. Grundkenntnisse zu Faszien als körperumspannendes Netzwerk sind ebenfalls Lehrinhalt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht im Erwerb vertiefender biomechanischer Kenntnisse. Diese sollen dazu befähigen, das funktionale Zusammenspiel des menschlichen Bewegungsapparates zu verstehen um daraus nachhaltige Beiträge sowohl im Bereich der Prävention und Rehabilitation als auch der Sport- und Medizintechnik zu leisten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Funktionelle Anatomie und Biomechanik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für Studiengänge im Bereich der Life Science.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6-10 Aufgabenkomplexen zur Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik. Der Nachweis ist erbracht, wenn jeweils mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik (Prüfungsnummer: 83329)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	M3g
Modulname	Biomechanische Ergonomie
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethoden und Analyseverfahren in der Biomechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul wird der Sinn und Nutzen biomechanischer Methoden im Kontext der Arbeitsplatzgestaltung - insbesondere bei körperlichen Tätigkeiten - thematisiert.</p> <p>Zunächst erfolgt eine theoretische Fundierung biomechanisch-ergonomischer Praktiken zur Gestaltung und Bewertung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsumgebungen. Dabei üblicherweise eingesetzte Methoden und Modelle - insbesondere auch ausgewählte Fälle digitaler Menschmodelle - werden vorgestellt und kritisch reflektiert. Neben der theoretischen Fundierung werden ausgewählte Anwendungsfälle aus der Praxis detaillierter beleuchtet. Darauf aufbauend werden Konsequenzen für die ergonomisch sinnvolle Gestaltung von Arbeitsvorgängen und -umgebungen abgeleitet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sollen für das Zusammenspiel biomechanischer und gesundheitlicher Aspekte am Arbeitsplatz sensibilisiert werden, die anwendungsspezifischen Möglichkeiten und Grenzen biomechanischer Messsysteme kennen, biomechanisch-ergonomische Messdaten im Arbeitsumfeld einordnen und interpretieren sowie biomechanische Methoden und den Einsatz digitaler (Mensch)Modelle vor dem Hintergrund konkreter Anwendungsfälle kritisch reflektieren können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Biomechanische Ergonomie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Biomechanische Ergonomie (Prüfungsnummer: 83714)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	M4
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Masterarbeit beinhaltet die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines begrenzten Themas mit empirischen und/oder theoretischen Verfahren der empirischen Gesundheitsforschung und deren Darstellung in einem wissenschaftlichen Text. Das Thema soll – in der Regel basierend auf ausführlichen Vorarbeiten – in einem der drei Bereiche: Soziologie, Psychologie und angewandte Bewegungswissenschaften angesiedelt sein. Im Kolloquium werden Anlage, Arbeitsfortgang und Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert und diskutiert. Eine freiwillige Präsentation der Studenten zum aktuellen Stand der Masterarbeit ist vorgesehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Mit der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden der Soziologie zu bearbeiten und die Vorgehensweise und Ergebnisse der Arbeit kritisch zu reflektieren, zu diskutieren und zu verteidigen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Kolloquium zur Masterarbeit (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	erfolgreicher Abschluss der Module M2b, M2c sowie M3a, M3b und M2d3
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang: ca. 70 bis 90 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen, Gruppenarbeit ist möglich; bei einer Gruppenarbeit muss der individuelle Beitrag erkennbar sein) (Prüfungsnummer: 9110)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang
Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 31. März 2021**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.

(3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3

Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Masterstudiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als

verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- | |
|---|
| 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent, |
| 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent, |
| 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent, |
| 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent, |
| 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent, |
| 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent, |
| 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent, |
| 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent, |
| 3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent, |

4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,

4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studiumumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basismodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Masterarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren. Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

Basismodule:

M1a Einführung in die Gesundheitssoziologie und Public Health	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 10
M1b Einführung in die Gesundheitsberichterstattung	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 5
M1c Fortgeschrittene Methoden der Gesundheitsforschung	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 10
M1k Gesundheits- und Qualitätsmanagement	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M1d, M1e und M1f ist ein Modul zu wählen:

M1d Sozialstrukturanalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M1e Evidence based medicine	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M1f Konfliktlinien und Integrationsarenen der modernen Gesellschaft	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5

M2a Planung und Durchführung der Projektarbeit	15 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 15
M2k Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 6
M2b Einführung in die analytische Epidemiologie	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 6
M2c Grundlagen der Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 4

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M2e, M2f, M2g, M2h und M3e2 ist ein Modul zu wählen:

M2e Ungleichheit und Solidarität	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M2f Grundlagen der Gerontopsychologie (Vertiefung)	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M2g Umweltsoziologie	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M2h Ernährung	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M3e2 Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5

M3a Angewandte Gerontopsychologie	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 4
M3b International vergleichende Gesundheitsforschung	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 6
M2d3 Körperliche Aktivität und Gesundheit	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 4

Aus den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen M3d und M3g ist ein Modul zu wählen:

M3d Funktionelle Anatomie und Biomechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
M3g Biomechanische Ergonomie	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5

Modul Master-Arbeit:

M4 Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 30
------------------	----------------------	---------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 20 Wochen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27**Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2021/2022 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 7. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2019, S. 273) fort.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 17. März 2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 24. März 2021.

Chemnitz, den 31. März 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier